



Institut für ökologische Forschung und Planung GmbH

Im Auftrag der A&S GmbH Neubrandenburg | 2022

Erstellung naturschutzfachlicher Unterlagen im Rahmen des Vorhabens: „Neubau einer Mensa - Liegenschaft FHÖVPR Güstrow/Golberger Straße 8, 9“

ARTENSCHUTZFACHBEITRAG





biota - Institut für ökologische Forschung und Planung GmbH

Kontakt:
Nebelring 15
D-18246 Bützow
Tel.: 038461/9167-0
Fax: 038461/9167-55

Internet:
www.institut-biota.de
postmaster@institut-biota.de

Geschäftsführer:
Dr. Dr. Dietmar Mehl
Dr. Volker Thiele
Handelsregister:
Amtsgericht Rostock | HRB 5562

AUFTRAGNEHMER & BEARBEITUNG:

Dipl.-Ing. (FH) Matthias Grothe
M.Sc. Corina Löw

biota – Institut für ökologische Forschung
und Planung GmbH

Nebelring 15
18246 Bützow
Telefon: 038461/9167-0
Telefax: 038461/9167-50
E-Mail: postmaster@institut-biota.de
Internet: www.institut-biota.de

AUFTRAGGEBER:

A&S GmbH Neubrandenburg

August- Milarch-Straße 1
17033 Neubrandenburg
Telefon: 0395/58102-0
Telefax: 0395/58102-15
E-Mail: architekt@as-neubrandenburg.de
Internet: www.as-neubrandenburg.de

Vertragliche Grundlage: Vertrag vom 25.11.2019

Bützow, den 21.01.2022


Dr. rer. nat. Volker Thiele
Geschäftsführer


INHALT

1	Einleitung.....	5
1.1	Veranlassung und Zielstellung	5
1.2	Lage und Abgrenzung des Untersuchungsraumes.....	5
1.3	Darstellung des Eingriffs	6
1.4	Rechtliche Grundlagen.....	10
1.5	Methodisches Vorgehen	11
1.6	Relevante Projektwirkungen.....	11
2	Relevanzprüfung – Bestimmung der zu behandelnden Arten	13
2.1	Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.....	13
2.2	Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie.....	16
3	Prüfung auf Verstöße gegen den § 44 BNatSchG	18
3.1	Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.....	18
3.1.1	Fledermäuse	18
3.2	Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie.....	21
3.2.1	Bodenbrüter	21
3.2.2	Gehölzbrüter (Frei- und Höhlenbrüter)	23
3.2.3	Nischen-/Gebäudebrüter	25
3.2.4	Schilfbrüter	27
3.2.5	Nahrungsgäste.....	28
4	Maßnahmen	29
4.1	Generelle Maßnahmen	30
4.2	Vermeidungsmaßnahmen.....	31
4.3	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme)	35
5	Zusammenfassung	38

1 Einleitung

1.1 Veranlassung und Zielstellung

Die A&S-Consult GmbH Neubrandenburg erarbeitet im Auftrag des Staatlichen Bau- und Liegenschaftsamt (SBL) Neubrandenburg den Bebauungsplan (B-Plan) Nr. 97 – Goldberger Straße – Schwarzer Weg der Barlachstadt Güstrow. Im Rahmen der B-Plan-Aufstellung soll der Neubau der Mensa für die Fachhochschule für öffentliche Verwaltung, Polizei und Rechtspflege des Landes Mecklenburg-Vorpommern (FHöVPR) in Güstrow, Mecklenburg-Vorpommern erfolgen. Zur Erfassung möglicher artenschutzrelevanter Auswirkungen waren in Vorbereitung des Vorhabens verschiedene Artengruppen zu betrachten und eine Biotopkartierung durchzuführen. Die entsprechenden Rahmenbedingungen und der Bearbeitungsumfang wurden im Vorfeld mit den Trägern des Vorhabens und der Genehmigungsbehörde abgestimmt.

Die Institut biota GmbH wurde am 25.11.2019 mit den Kartierungen und der Erstellung naturschutzfachlicher Unterlagen beauftragt.

1.2 Lage und Abgrenzung des Untersuchungsraumes

Der Vorhabenstandort befindet sich in Güstrow (Landkreis Rostock) im Bundesland Mecklenburg-Vorpommern im Bereich der Flurstücke (2/69, 3/3, 3/4) der Flur 56 innerhalb der Gemarkung Güstrow (s. Abbildung 1).

Naturräumlich gehört der Untersuchungsraum zur Landschaftszone Rückland der Mecklenburgischen Seenplatte (Großlandschaft Warnow-Recknitz-Gebiet) und liegt in der Landschaftseinheit Warnow- und Recknitztal mit Güstrower und Bützower Becken (LUNG M-V 2019).

Das Gelände grenzt an die in östlicher Richtung gelegene Goldberger Straße, der gegenüber sich die Güstrower Südstadt mit Siedlungsbereichen anschließt. Nordwestlich befinden sich in geringer Entfernung die Sumpfeeniederung, mit Grünlandflächen, sonst. naturnahen Biotopen sowie Fließ- und Stillgewässern.

Die betrachteten Flächen gehören zur Liegenschaft der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung, Polizei und Rechtspflege. Bei der vorhandenen historischen Bebauung handelt es sich um das ehemalige Kinder- und Säuglingsheim der Stadt Güstrow. Das nördliche der beiden Gebäude (Kinderheim) wurde in der jüngeren Vergangenheit noch genutzt. Das ehemalige Säuglingsheim ist bereits in einem sehr baufälligen Zustand und leerstehend. Auf dem Gelände befinden sich weiterhin ein Nebengebäude, versiegelte Wege und Parkplätze und ein als Lager genutztes Nebengebäude. Der Gebäudebestand ist umgeben von parkartigen Anlagen mit älterem Baumbestand und aufgelassenen Flächen.

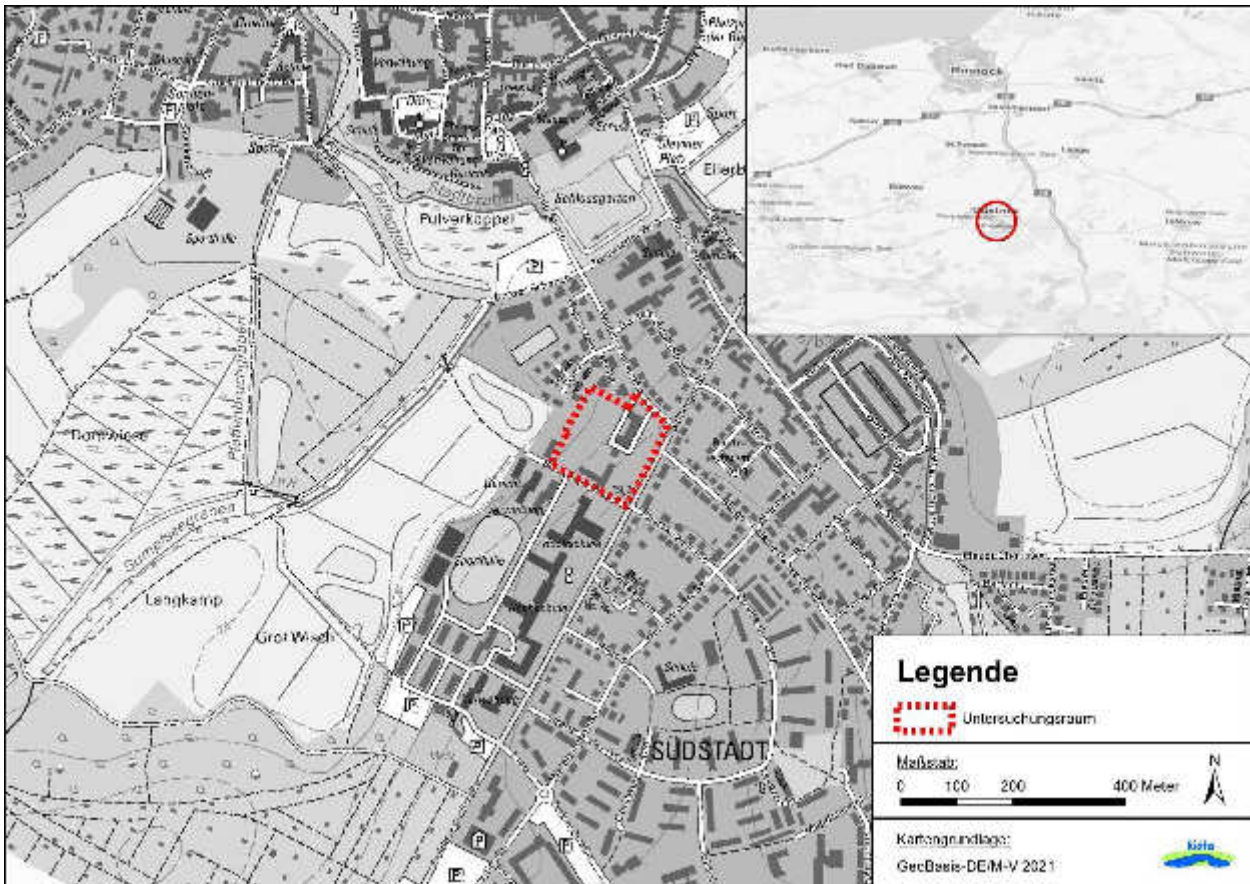


Abbildung 1: Lage des Untersuchungsgebietes

1.3 Darstellung des Eingriffs

Auf dem Gelände ist der Neubau einer Mensa geplant (s. Lageplan Abbildung 3). Eine Entwurfsbeschreibung zum Vorhaben befindet sich in MATRIX (2021). In diesem Zusammenhang ist der Teilabbruch eines Gebäudes (ehem. Säuglingsheim) vorgesehen (Abbildung 4). Im Rahmen der B-Planaufstellung werden auch angrenzende Flächen als Baufeld vorgehalten, die aktuell von naturnäheren Biotopen, wie Laubholzbestand (WXS), Baumgruppen (BBG) und Ruderalflur (RHU) bestanden sind.

Zum konkreten Bauablauf liegen aktuell keine Daten vor.



Abbildung 2: Plangebiet Auszug aus B-Plan Nr. 97 „Goldberger Straße-SchwarzerWeg“

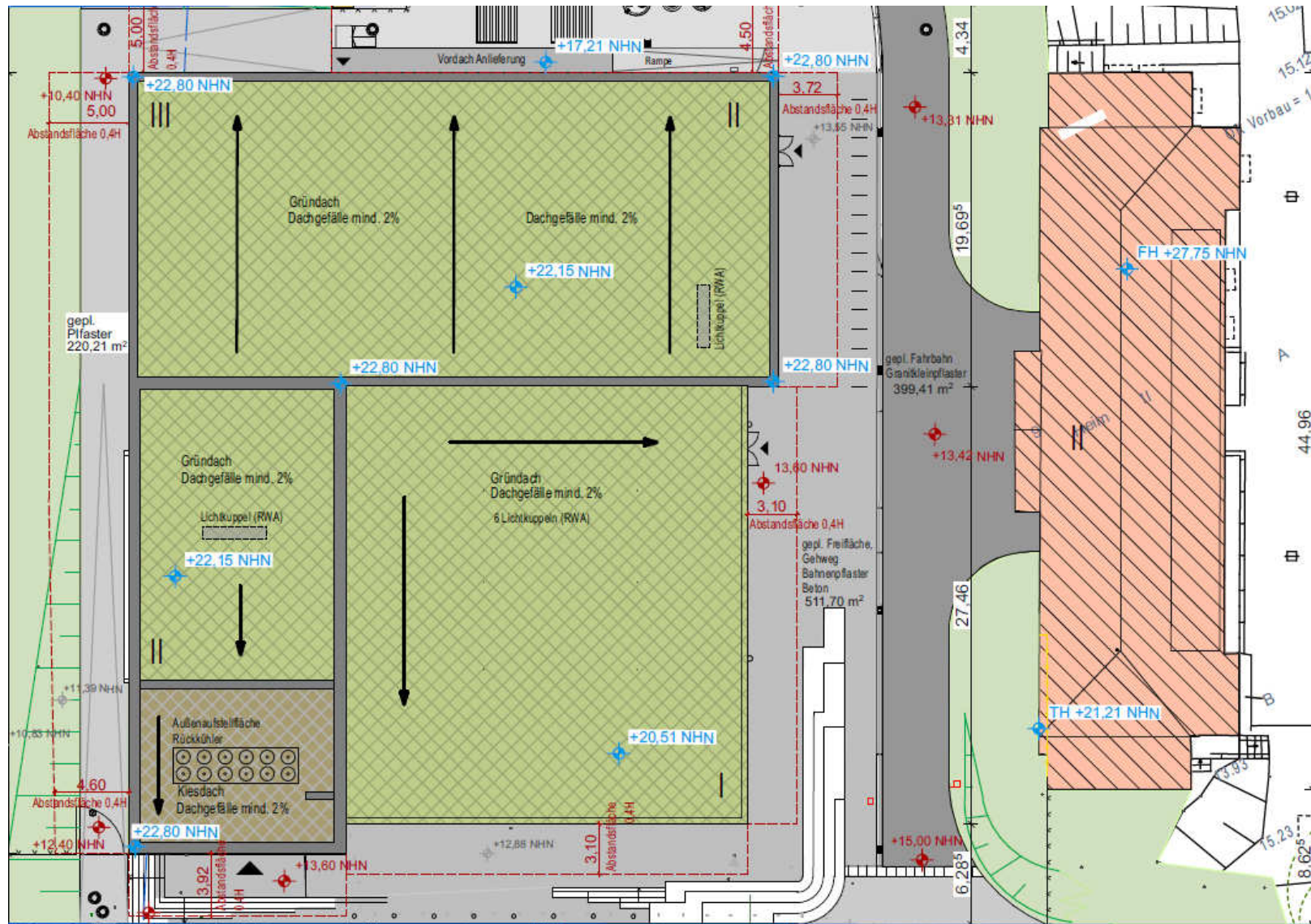


Abbildung 3: Lageplan Mensaneubau

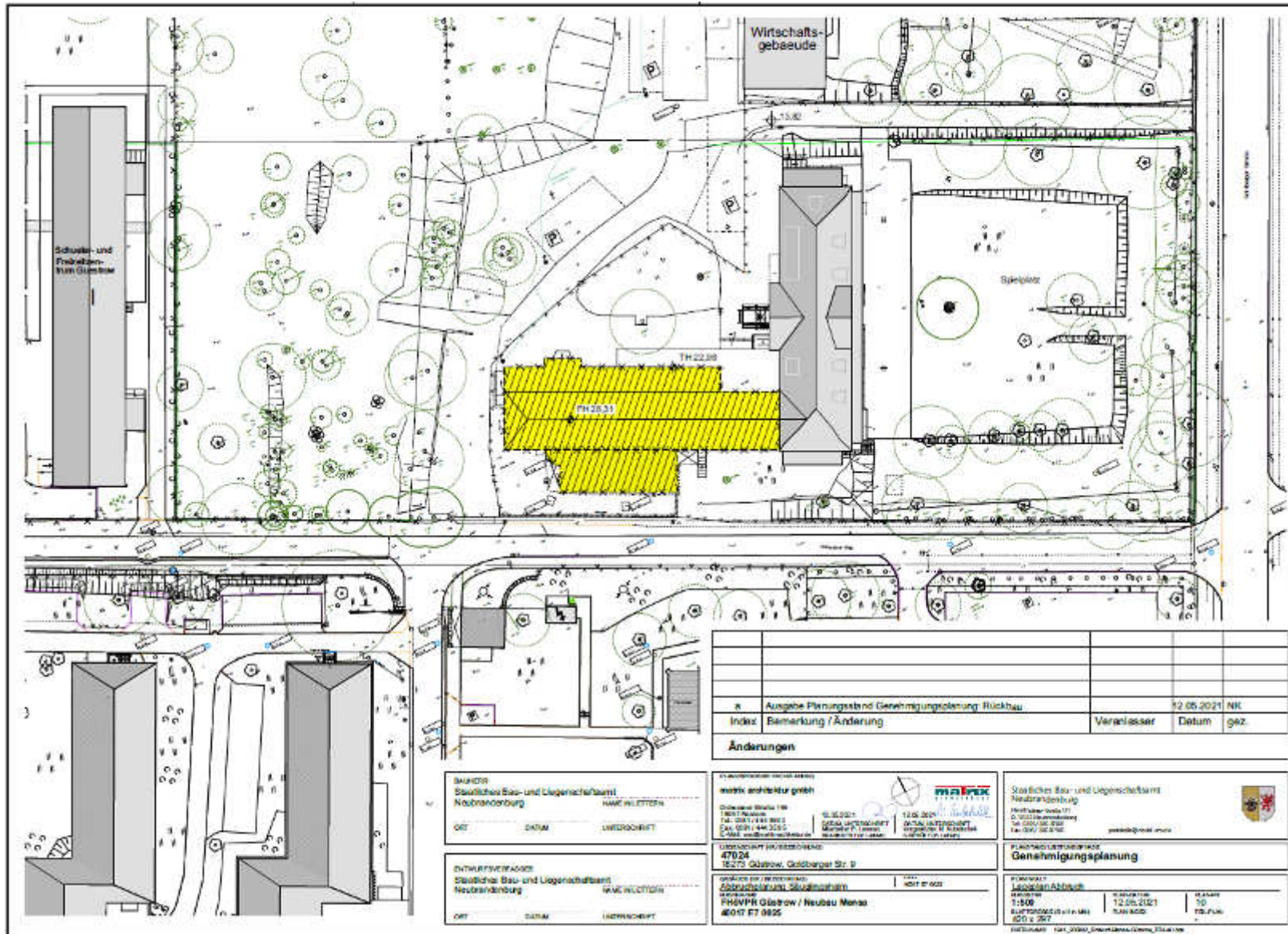


Abbildung 4: Lageplan Abbruchmaßnahme Säuglingsheim

1.4 Rechtliche Grundlagen

Europarechtliche Vorgaben des Artenschutzes ergeben sich aus der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL Art. 12, 13, 16) und der Vogelschutzrichtlinie (VS-RL Art. 5-7 und 9). Diese Maßgaben zum Schutz der wildlebenden Tier- und Pflanzenarten wurden bei der Novellierung des BNatSchG bundeseinheitlich verankert und finden sich auch im Naturschutz-Ausführungsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (NatSchAG M-V) wieder. Im Rahmen eines artenschutzrechtlichen Fachbeitrages (AFB) ist bei zulässigen Eingriffen i. S. des § 15 BNatSchG zu prüfen, ob die sogenannten Verbotstatbestände (§ 44 BNatSchG) für die Arten des Anhangs IV der FFH-RL, alle europäischen Vogelarten oder Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, eintreten.

Es ist also zu untersuchen, ob und in welchem Maße bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkungen des Vorhabens diese Arten voraussehbar töten, verletzen, schädigen oder stören könnten. Sind derartige Zugriffe nicht auszuschließen, ist zu prüfen, ob zumutbare Alternativen zum geplanten Vorhaben bestehen oder ggf. eine Ausnahme nach § 45 BNatSchG erteilt werden kann.

Die wesentlichen Regelungen des Artenschutzes finden sich im § 44 des BNatSchG. Die Vorschriften enthalten u. a. die sogenannten **Zugriffsverbote** (§ 44 Abs.1 BNatSchG):

„Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsform aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“

Im Weiteren (§ 44 Abs. 5 BNatSchG) heißt es, dass soweit erforderlich, auch **vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen** festgesetzt werden können.

Ausnahmen von den Verboten des § 44 werden in den §§ 45 und 67 BNatSchG geregelt. Diese sind z. B. möglich „zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden“ oder „aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art“ (§ 45 Abs. 7 Nr. 1 und 5 BNatSchG). Allerdings gilt auch für die Ausnahmeregelungen folgende Einschränkung:

„[...] Eine **Ausnahme** [Hervorhebung des Verf.] darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, [...]“ (§ 45 Abs 7 BNatSchG).

Dadurch wird bei der Zulassung von Vorhaben eine u. a. auf die Sicherung des Erhaltungszustandes der lokalen Population gerichtete Prüfung durchgeführt. Darüber hinaus sollen auch die ökologische Funktionalität der Fortpflanzungs- und Ruhestätten gewährleistet sowie Tötungen oder Verletzungen von Individuen und Entwicklungsformen vermieden werden. Soweit erforderlich, sind dazu funktionserhaltende oder konfliktmindernde Maßnahmen abzuleiten und zeitlich so umzusetzen, dass zwischen der Wirkung der Maßnahmen und dem geplanten Eingriff keine Lücke entsteht.

1.5 Methodisches Vorgehen

Aus der FFH-RL und der VS-RL ergeben sich spezifische artenschutzrechtliche Anforderungen, die sich auf die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die wildlebenden europäischen Vogelarten beziehen.

Im Vorfeld der Erstellung des Artenschutzfachbeitrags wurden Kartierungen der Avifauna, Fledermäuse, Reptilien und Amphibien durchgeführt. Auf Grundlage dieser Ergebnisse werden nachfolgend artenschutzrechtliche Belange beurteilt. Die Gefährdungsbeurteilung ist darauf ausgerichtet, die Betroffenheit von Einzelindividuen und die der jeweiligen lokalen Population zu ermitteln. Dabei sind die autökologischen Ansprüche (spezifische Lebensweise, Mindestansprüche an den Lebensraum), der Gefährdungsstatus, ihre Vorkommen (Bezugsraum M-V und Lokalpopulation) und der Erhaltungszustand einzubeziehen. Abschließend ist zu beurteilen, ob für die entscheidungsrelevanten Arten der Eintritt der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen werden kann.

Mögliche Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen (mitigation measures), vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen, continuous ecological functionality-measures) und kompensatorische Maßnahmen (compensatory measures) sind ebenfalls zu berücksichtigen.

1.6 Relevante Projektwirkungen

Die Projektwirkungen werden in drei Bereiche unterteilt. Die Relevanz der folgenden Projektfaktoren ist im Rahmen der artenschutzrechtlichen Untersuchungen für die einzelnen Arten zu ermitteln.

Tabelle 1: Potentielle Projektwirkungen

Wirkfaktoren	bau- bedingt	anlage- bedingt	betriebs- bedingt	mögliche Beeinträchtigungen
Lärmemissionen, optische Reize und Erschütterungen während der Bauphase	x			temporäre Störung von Vögeln und Fledermäusen durch baubedingte Beunruhigung, Schall-/Lichtemissionen und Erschütterung
Teilabbruch Säuglingsheim	x	x		Verlust von Fledermausquartieren bzw. Nistmöglichkeiten für Nischen-/Gebäudebrüter Tötung/Verletzung Individuen
Sanierung Säuglingsheim	x	x		Verlust von Fledermausquartieren bzw. Nistmöglichkeiten für Nischen-/Gebäudebrüter Tötung/Verletzung Individuen
Flächeninanspruchnahme durch Versiegelung, Überbauung, Befahrung oder Nutzungsbetrieb	x	x	x	temporäre Flächeninanspruchnahme von Habitaten durch Baustelleneinrichtung und Nutzungsbetrieb dauerhafte Flächeninanspruchnahme von Habitaten durch den Neubau von Gebäuden

Wirkfaktoren	bau- bedingt	anlage- bedingt	betriebs- bedingt	mögliche Beeinträchtigungen
Lärm-/Lichtemissionen durch Bebauung, Beleuchtung und Nutzungsintensivierung		×	×	mögliche Störung, Irritation, Vergrämung von Vögeln und Fledermäusen durch Beleuchtungselemente und Nutzung

2 Relevanzprüfung – Bestimmung der zu behandelnden Arten

In der Relevanzprüfung gilt es abzugleichen, inwiefern bestimmte Arten im Rahmen des Vorhabens potentiell gefährdet sind und demnach dezidiert das Eintreten von Verbotstatbeständen geprüft werden muss.

Im Rahmen des Scoping wurde die Notwendigkeit der Erfassung nachfolgend aufgeführter Artengruppen festgelegt.

- Brutvögel (BIOTA 2020)
- Fledermäuse (BIOTA 2020)
- Reptilien (BIOTA 2020)
- Amphibien (BIOTA 2020)

Für die Bewertung der übrigen Arten wird auf Verbreitungsangaben LUNG M-V (2021) und BfN (2021) zurückgegriffen.

2.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

In der nachfolgenden Tabelle ist dargestellt, ob das Vorhaben für die potentiell im Gebiet vorkommenden und die nachgewiesenen „streng geschützten“ Arten des Anhangs IV der FFH-RL eine Betroffenheit hinsichtlich der Verbotstatbestände auslösen kann.

Tabelle 2: Potentialabschätzung in Bezug auf Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG“ für in Mecklenburg-Vorpommern lebende, durch Aufnahme in den Anhang IV der FFH-RL „streng geschützte“ Pflanzen- und Tierarten (Artenliste nach FROELICH & SPORBECK 2010) – rote Markierung: artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich

Art / Gilde	Beispielarten / -gattungen	Potentiell Vorkommen oder Nachweis Arten Anhang IV FFH-RL	mögliche Beeinträchtigungen	artenschutzrechtliche Prüfung (ja/nein)
Pflanzen und Pilze				
Farn- und Blütenpflanzen	Sumpf-Engelwurz (<i>Angelica palustris</i>), Frauenschuh (<i>Cypripedium calceolus</i>), Kriechender Scheiberich (<i>Apium repens</i>), Sand-Silberscharte (<i>Jurinea cyanooides</i>), Sumpf-Glanzkraut (<i>Liparis loeselii</i>), Schwimmendes Froschkraut (<i>Luronium natans</i>)	keine Biotope mit Eignung im UG	keine	nein
Säugetiere				

Art / Gilde	Beispielarten / -gattungen	Potentielles Vorkommen oder Nachweis Arten Anhang IV FFH-RL	mögliche Beeinträchtigungen	arten-schutz-rechtliche Prüfung (ja/nein)
Fledermäuse		im Wirkungsraum nachgewiesene Arten (BIOTA 2021): Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>), Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>), Mückenfledermaus (<i>Pipistrellus pygmaeus</i>), Raufhautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>), Wasserfledermaus (<i>Myotis daubentonii</i>), Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>), Braunes Langohr (<i>Plecotus auritus</i>)	Quartierverlust/ Tötung- und Verletzung bei Baumfällung und Abriss/Sanierung von Gebäuden Störung durch Licht-/Lärmemissionen	ja
Biber (<i>Castor fiber</i>)	-	keine potentiellen Habitate im direkten Einwirkungsbereich (NEUBERT & WACHLIN 2008)	keine	nein
Eurasischer Fischotter (<i>Lutra lutra</i>)	-	keine potentiellen Habitate im direkten Einwirkungsbereich (NEUBERT & WACHLIN 2007), Nachweise im TK-Meßtischblatt (LUNG M-V 2021)	keine	nein
Haselmaus (<i>Muscardinus avellanarius</i>)		in M-V nur Vorkommen auf Rügen und in der Schaalseeregion bekannt (BÜCHNER & WACHLIN 2007)	keine	nein
Wolf (<i>Canis lupus</i>)	-	Fehlende Habitateignung aufgrund zu starker menschlicher Besiedlung (ZSCHEILE & STIER o.J., LUNG M-V 2018)	keine	nein
Reptilien				
Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)		im Rahmen vor Untersuchungen keine Nachweise im UG (BIOTA 2021) geringe Habitateignung Besiedlung wird ausgeschlossen	keine	nein
Europäische Sumpfschildkröte (<i>Emys orbicularis</i>)		nach BREU et al. (2010) kein Vorkommen, keine potentiellen Habitate (Gewässer, xerotherme Eiablageplätze) im Wirkraum	keine	nein
Schlingnatter (<i>Coronella austriaca</i>)		keine potentiellen Habitate im Wirkraum und keine Nachweise dieser Art im Untersuchungsgebiet (BIOTA 2021)	keine	nein
Amphibien				
Froschlurche	Knoblauchkröte (<i>Pelobates fuscus</i>), Kreuzkröte (<i>Bufo calamita</i>), Laubfrosch (<i>Hyla arborea</i>), Moorfrosch (<i>Rana arvalis</i>), Rotbauchunke (<i>Bombina bombina</i>), Springfrosch (<i>Rana dalmatina</i>), Wechselkröte (<i>Bufo</i>	im Rahmen von Untersuchungen keine Nachweise im UG (BIOTA 2021) keine Laichgewässer im direkten Eingriffsbereich keine Beeinträchtigungen von Landlebensräumen	keine	nein

Art / Gilde	Beispielarten / -gattungen	Potentielles Vorkommen oder Nachweis Arten Anhang IV FFH-RL	mögliche Beeinträchtigungen	arten-schutz-rechtliche Prüfung (ja/nein)
	<i>viridis</i>), Kleiner Wasserfrosch (<i>Rana lessonae</i>)			
Schwanzlurche	Kammolch (<i>Triturus cristatus</i>)	im Rahmen von Untersuchungen keine Nachweise im UG (BIOTA 2021) keine Laichgewässer im direkten Eingriffsbereich keine Beeinträchtigungen von Landlebensräumen	keine	nein
Fische und Rundmäuler				
Fische	Atlantischer Stör (<i>Acipenser sturio</i>)	keine Habitats im Wirkungsbereich	keine	nein
	Nordseeschnäpel (<i>Coregonus oxyrinchus</i>)	keine Habitats im Wirkungsbereich	keine	nein
Insekten				
Schmetterlinge	Großer Feuerfalter (<i>Lycaena dispar</i>), Blauschillerner Feuerfalter (<i>Lycaena helle</i>), Nachtkerzenschwärmer (<i>Proserpinus proserpina</i>)	kein Vorkommen im Vorhabensbereich (WACHLIN 2007, 2012a, 2012b)	keine	nein
Käfer	Eremit (<i>Osmoderma eremita</i>), Heldbock (<i>Cerambyx cerdo</i>), Breitrand (<i>Dytiscus latissimus</i>), Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer (<i>Graphoderus bilineatus</i>)	keine geeigneten Habitats (Altbäume für xylobionte Käfer oder Stillgewässer für Wasserkäfer) im direkten Einwirkungsbereich	keine	nein
Libellen	Große Moosjungfer (<i>Leucorrhinia pectoralis</i>), Grüne Mosaikjungfer (<i>Aeshna viridis</i>), Sibirische Winterlibelle (<i>Sympecma paedisca</i>), Östliche Moosjungfer (<i>Leucorrhinia albifrons</i>), Asiatische Keiljungfer (<i>Gomphus flavipes</i>), Zierliche Moosjungfer (<i>Leucorrhinia caudalis</i>)	keine Habitats im Wirkungsbereich	keine	nein
Weichtiere				
Schnecken	Zierliche Tellerschnecke (<i>Anisus vorticulus</i>)	keine Habitats im Wirkungsbereich	keine	nein
Muscheln	Gemeine Flussmuschel (<i>Unio crassus</i>)	keine Habitats im Wirkungsbereich	keine	nein

2.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie

Grundlage für die Auswahl der zu prüfenden Brutvogelarten sind die in Tabelle 3 aufgeführten Kartierergebnisse (BIOTA 2021). In Bezug auf die Abprüfung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG werden diese in Gilden zusammengefasst.

Die Ausweisung der Brutreviere orientierte sich nach den EOAC-Kriterien der Kategorien „mögliches Brüten“, „Brutverdacht“ und „Brutnachweis“ (nach HAGEMEIJER & BLAIR 1997 in SÜDBECK et al. 2005):

- **mögliches Brüten:** Art/singendes Männchen während der Brutzeit im möglichen Bruthabitat festgestellt
- **Brutverdacht:** z.B. Paar zur Brutzeit in geeignetem Bruthabitat beobachtet oder Revierverhalten/Gesang an mindestens zwei Erfassungsterminen
- **Brutnachweis:** z.B. Feststellung von Eiern/Jungvögeln im Nest oder flügger Jungvögel sowie Altvögel, die Kot oder Futter tragen

Tabelle 3: Liste aller im Untersuchungsgebiet festgestellten Vogelarten mit Angaben zu Gefährdungsgrad und Schutzstatus (als besonders geschützt nach § 10, Abs. 2 Nr. 10 BNatSchG gelten darüber hinaus alle europäischen Vogelarten).

Legende: Bv = Brutverdacht; Bn = Brutnachweis; Ng = Nahrungsgast; VSRL Anh. 1 = Vogelschutzrichtlinie, Anhang 1; RL D = Rote Liste Deutschland (GRÜNEBERG et al. 2015); RL M-V = Rote Liste M.-V. (VÖKLER 2014), RL Kategorien: 0 = Ausgestorben oder verschollen, 1 = Vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = Gefährdet, R = extrem selten, V = Vorwarnliste, * = ungefährdet; farblich hinterlegt sind Vogelarten mit Schutz- oder Gefährdungsstatus

Art (deutsch)	Art (wiss.)	Reviere/Status	VSRL Anh. 1	RL D	RL MV
Amsel	<i>Turdus merula</i>	7 Bv, 2 Bn		*	*
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	1 Bv		*	*
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	1 Bv, 1 Bn		*	*
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	1 Bv		3	V
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	1 Bv		*	*
Drosselrohrsänger	<i>Acrocephalus arundinaceus</i>	1 Bv		*	*
Elster	<i>Pica pica</i>	Ng		*	*
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	Ng		V	3
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachyactyla</i>	1 Bv, 1 Bn		*	*
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	2 Bv, 1 Bn		*	*
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	1 Bv		*	V
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	1 Bv		*	*
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	Ng		*	*
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	Ng		*	*
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	4 Bv		*	*

Art (deutsch)	Art (wiss.)	Reviere/Status	VSRL Anh. 1	RL D	RL MV
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	3 Bv		*	*
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	1 Bv		*	*
Nebelkrähe	<i>Corvus cornix</i>	Ng		*	*
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	Ng		*	*
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	5 Bv, 2 Bn		*	*
Rohrhammer	<i>Emberiza schoeniculus</i>	1 Bv		*	V
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	Ng		*	*
Schilfrohrsänger	<i>Acrocephalus</i>	Ng		*	V
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	Ng		*	*
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	1 Bn		3	*
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	1 Bv		*	*
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	1 Bv		*	*
Sumpfmehse	<i>Parus palustris</i>	1 Bv		*	*
Teichrohrsänger	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	Ng		*	V
Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	1 Bn		*	*
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	Ng		*	*
Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>	1 Bv		*	*
Waldohreule	<i>Asio otus</i>	1 Bv		*	*
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	2 Bv		*	*
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	4 Bv		*	*

3 Prüfung auf Verstöße gegen den § 44 BNatSchG

Nachfolgend werden die Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie die Vogelarten des Anhangs I der Europäischen Vogelschutzrichtlinie aufgeführt, für die im Rahmen der Relevanzprüfung Beeinträchtigungen nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden konnten.

3.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Im Rahmen des Bauvorhabens ist nur die Artengruppe der Fledermäuse dezidiert prüfungsrelevant. Unter Berücksichtigung der Projektwirkungen und der sich daraus ergebenden notwendigen Maßnahmen, ist eine einzelartbezogene Betrachtung aus fachgutachterlicher Sicht nicht erforderlich, so dass die Artengruppe im Rahmen der naturschutzfachlichen Prüfung zusammenfassend betrachtet wird.

3.1.1 Fledermäuse

Artenspektrum
Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>), Braunes Langohr (<i>Plecotus auritus</i>), Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>), Mückenfledermaus (<i>Pipistrellus pygmaeus</i>),auhautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>), Wasserfledermaus (<i>Myotis daubentonii</i>), Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)
Bestandsdarstellung
Vorkommen im Untersuchungsraum: <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potentiell vorkommend Die betrachteten Arten wurden im Rahmen von Erfassungen im Untersuchungsraum nachgewiesen (BIOTA 2020, Biota 2021). Winterquartiere von Wasserfledermäusen, Zwergfledermäusen und Braunem Langohr fanden sich im Abbrissobjekt Säuglingsheim. Sommereinzelquartiere von Zwergfledermäusen wurden an Dachaußenbereichen vom Säuglingsheim und ehemaligem Kinderheim registriert.
Abgrenzung der lokalen Population: Laut dem Bewertungsschema für die Bewertung des Erhaltungsgrades von Arten (BFN & BLAK 2017) sind für die Abgrenzung der lokalen Population Nachweise von Wochenstuben, Winter- und Sommerquartieren sowie Männchenkolonien heranzuziehen. Trotz der Nachweise von Quartieren ist aus fachgutachterlicher Sicht aufgrund der geringen Größe des Betrachtungsraumes eine Abgrenzung der lokalen Population nicht sinnvoll möglich.
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V. m. Abs. 5 BNatSchG
Artspezifische Vermeidungs- sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF): [Ö] Ökologische Baubegleitung [V2] Maßnahmen Artenschutz in Zusammenhang mit Gebäudeabriss [V3] Baumkontrolle [V4] Störungsarme Gestaltung von Abend- und Nachtbeleuchtung [CEF 1] Schaffung von Ersatzquartieren
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen / Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten): Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen <input type="checkbox"/> Das Verletzungs- oder Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an <input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- oder Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <u>nicht</u> signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt <u>nicht</u> signifikant an
Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten <input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen / Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten): <input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen

<input checked="" type="checkbox"/>	Vermeidungs- oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
<input type="checkbox"/>	Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
<input type="checkbox"/>	treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
<input checked="" type="checkbox"/>	treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote gemäß § 44 BNatSchG	
Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen / Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)	
Baubedingt	Eine Erhöhung des Kollisionsrisikos durch baubedingte Wirkfaktoren, die nicht in Zusammenhang mit der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten stehen, kann ausgeschlossen werden.
Anlage-/betriebsbedingt	Von dem Bauvorhaben gehen keine Wirkfaktoren aus, die zu einer anlage- oder betriebsbedingten Tötung oder Verletzung führen könnten.
Störungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG	
Baubedingt	Während der Bautätigkeiten können Störungen vor allem in Form von Lärm- und Lichtemissionen entstehen. Aufgrund des vergleichsweise geringen Wirkungsbereiches der Maßnahme (Raumbedarf Bauobjekt/Bauzeit) und des überwiegenden Bauzeitraumes außerhalb der Aktivitätszeit (Tageszeit) können erhebliche Störungen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 ausgeschlossen werden. Zur Vermeidung von Störungen von Fledermäusen während der Überwinterungszeit (Säuglingsheim) darf das Gebäude nur außerhalb dieser sensiblen Phase abgebrochen werden. Bei Sanierungsarbeiten im Bestandteil des Säuglingsheimes ist dieser Umstand ebenfalls zu berücksichtigen. Maßnahmen zum Artenschutz in Zusammenhang mit Gebäudeabriss [V2]
Anlage-/betriebsbedingt	Zur Vermeidung von erheblichen Störungen auch in Zusammenhang mit im Säuglingsheim überwinternden Fledermäusen werden vermeidungsmindernde Maßnahmen ergriffen Störungsarme Gestaltung von Abend- und Nachtbeleuchtung [V4] .
Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen / Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)	
Baubedingt	Durch den Teilabbruch des Gebäudes Säuglingsheim kommt es zu einem Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Winterquartiere Fledermäuse). Die ökologische Funktion kann bei Erhalt des Teilgebäudes gewahrt bleiben. Ggf. sind hierzu aber in diesem Gebäudeteil Maßnahmen erforderlich Schaffung von Ersatzquartieren [CEF1] . Das muss durch die Ökologische Baubegleitung [Ö] im Rahmen der Maßnahmen zum Artenschutz in Zusammenhang mit Gebäudeabriss [V2] geprüft werden. Die signifikante Tötung oder Verletzung von Individuen im Zusammenhang mit der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann durch eine Bauzeitenregelung Maßnahmen zum Artenschutz in Zusammenhang mit Gebäudeabriss [V2] vermieden werden. Sollte der Bestandteil des Säuglingsheimes wieder in Nutzung genommen und saniert werden, ist damit ein Verlust von Winter- und Sommerquartieren von Fledermäusen verbunden. Im Vorfeld einer Sanierung sind im räumlichen Zusammenhang Ersatzquartiere zu schaffen. Schaffung von Ersatzquartieren [CEF1] . Die signifikante Tötung oder Verletzung von Individuen im Zusammenhang mit der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann durch eine Bauzeitenregelung Maßnahmen zum Artenschutz in Zusammenhang mit Gebäudeabriss [V2] vermieden werden.

	Auch im Rahmen von Gehölzfällungen kann eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und die damit verbundene Verletzung/Tötung von Individuen nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Vor Gehölzfällungen ist aus diesem Grund eine Baumkontrolle [V3] durchzuführen. Ob Kompensationsmaßnahmen [CEF1] erforderlich sind, ist nach Ergebnis der Prüfung durch die Ökologische Baubegleitung [Ö] festzulegen.
Anlage-/betriebsbedingt	Von dem Bauvorhaben gehen keine Wirkfaktoren aus, die zu anlagenbedingten Schädigungstatbeständen führen können.

3.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie

Die Artbetrachtung der europäischen Vogelarten erfolgt in Gilden zusammengefasst, da die Arten ähnliche autökologische Eigenschaften besitzen und eine Relevanz für das Projektgebiet darstellen.

3.2.1 Bodenbrüter

Artenspektrum
Stockente, Zilpzalp, Rotkehlchen (Ng)
Bestandsdarstellung
<p><i>Vorkommen im Untersuchungsraum:</i> <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potentiell vorkommend</p> <p>Von den oben aufgeführten Arten konnten bei der Auswertung der erhobenen Einzeldaten lediglich für Stockente (1) und Zilpzalp (4) Reviere ermittelt werden. Aufgrund fehlender Nachweissicherheit konnte für das Rotkehlchen kein Brutrevier ausgewiesen werden. Das untersuchte Gebiet ist einerseits gekennzeichnet durch seine geringe Größe, verbunden mit einem geringen Anteil ungestörter Flächen und andererseits durch eine überwiegende Bebauung mit Gebäuden sowie versiegelte Oberflächen. Dies wirkt sich insbesondere auf die meisten Bodenbrüter aus. Die in 2020 festgestellten Reviere bodenbrütender Arten befinden sich im Vorhabenbereich.</p> <p>Von den genannten Arten finden sich im unmittelbaren Bauumfeld (Mensa) Hinweise auf Brutreviere des Zilpzalps.</p> <p><i>Abgrenzung der lokalen Population:</i></p> <p>Der Bezugsraum der lokalen Populationen wird auf die Flächen des Untersuchungsgebietes, begrenzt durch die B 104/Goldberger Straße im Osten, die Bäume, Sträucher und Grünflächen um den Parkplatz und die Gebäude im Süden sowie die angrenzenden Ruderal- und Kleingewässerflächen im Westen und die Wallensteinstraße im Norden festgesetzt.</p>
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V. m. Abs. 5 BNatSchG
<p>Artspezifische Vermeidungs- sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):</p> <p>[Ö] Ökologische Baubegleitung [V1] Bauzeitenregelung Freiflächen [V4] Störungsarme Gestaltung von Abend- und Nachtbeleuchtung [CEF 2] Anlage von Heckenpflanzungen</p>
<p>Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen / Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):</p> <p>Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen</p> <p><input type="checkbox"/> Das Verletzungs- oder Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- oder Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <u>nicht</u> signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt <u>nicht</u> signifikant an</p>
<p>Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG</p> <p>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</p> <p><input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p>
<p>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen / Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):</p> <p><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungs- oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden</p> <p><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt</p>
<p>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</p> <p>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p><input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p>

Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote gemäß § 44 BNatSchG	
Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen / Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)	
Baubedingt	Tötungen- oder Verletzungen, die nicht in Zusammenhang mit der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten stehen können ausgeschlossen werden.
Anlage- und betriebsbedingt	Eine nach § 44 Abs. 1 Nr.1 unter Berücksichtigung des § 44 Abs. 5 Nr. 1 signifikante Erhöhung des Tötungs- oder Verletzungsrisikos kann unter Berücksichtigung der Projektwirkungen ausgeschlossen werden.
Störungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG	
Baubedingt	Während der Bautätigkeiten können Störungen vor allem in Form von Licht- und Lärmemissionen sowie Erschütterungen durch Baumaschinen und Baufahrzeuge entstehen. Diese Störreize können Individuen während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit stören, sind aber nicht geeignet erhebliche Störungen, die Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population haben können, auszulösen.
Anlage- und betriebsbedingt	Im Zusammenhang mit dem Betrieb und der Unterhaltung der Gebäude sind Störungen vor allem in Form von Lärm- und Lichtemission und zunehmender Frequentierung der Flächen des Untersuchungsraumes durch Personal und Besucher zu erwarten. Unter Berücksichtigung der störungsarmen Gestaltung von Abend- und Nachtbeleuchtung [V4] erfolgt keine erhebliche Störung von Arten, die den Vorhabenbereich und die unmittelbare Umgebung nach Abschluss der Bauarbeiten wiederbesiedeln.
Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen / Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)	
Baubedingt	<p>Im Rahmen der Baufeldfreimachung im Bereich des Mensaneubaus und angrenzender Flächen können Biotope mit potentiellen Bruthabitaten betroffen sein, wodurch ein Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht ausgeschlossen werden kann.</p> <p>Der Habitatverlust wird durch Anlage einer Heckenpflanzung [CEF2] im Rahmen einer vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme kompensiert. In Verbindung mit verbleibenden Nistmöglichkeiten im Umfeld, kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zuräumlichen gewahrt werden.</p> <p>Durch eine Bauzeitenregelung auf Freiflächen [V1], die ggf. nach Prüfung durch eine sachkundige Person im Rahmen der Ökologischen Baubegleitung [Ö] entfallen oder angepasst werden kann, können Tötungen oder Verletzungen in Verbindung mit der Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vermieden werden.</p> <p>Sonst. Eingriffsstandorte, wie die Anlage von Baustraßen oder Baueinrichtungsf lächen, liegen außerhalb des Bereiches potentieller Brutplätze von Bodenbrütern.</p>
Anlage- und Betriebsbedingt	Verbotstatbestände können in diesem Zusammenhang ausgeschlossen werden.

3.2.2 Gehölzbrüter (Frei- und Höhlenbrüter)

Artenspektrum
Amsel, Blaumeise, Bluthänfling, Buchfink, Gartenbaumläufer, Heckenbraunelle, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Nachtigall, Ringeltaube, Star, Stieglitz, Sumpfmeise, Türkentaube, Wacholderdrossel, Waldohreule, Zaunkönig, Singdrossel (Ng), Rotkehlchen (Ng), Nebelkrähe (Ng), Rabenkrähe (Ng), Klappergrasmücke (Ng), Elster (Ng)
Bestandsdarstellung
Vorkommen im Untersuchungsraum: <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potentiell vorkommend Die Arten Nebelkrähe, Rabenkrähe und Elster wurden ausschließlich bei der Nahrungssuche registriert, bei den Arten Singdrossel, Rotkehlchen und Klappergrasmücke reichte die Nachweissicherheit nicht für die Ausweisung eines Revieres aus. Die Brutreviere von Rohammer (1 BP), Heckenbraunelle (1BP), Star (1 BP) und Drosselrohrsänger (1 BP) sowie je ein Brutrevier von Amsel, Kohlmeise und Gartenrotschwanz befinden sich außerhalb der Untersuchungsfläche. Für alle weiteren Arten wurden Reviere im Vorhabengebiet ausgewiesen. Dominant vertreten waren bei den Freibrütern Amsel (7 BP) und Ringeltaube (7 BP) sowie Kohlmeise (3 BP) und Mönchsgrasmücke (3 BP). Für die weiteren Freibrüter wurden ein bis zwei Reviere ausgewiesen: Blaumeise (2 BP), Bluthänfling (1 BP), Buchfink (1 BP), Gartenbaumläufer (2 BP), Nachtigall (1 BP), Stieglitz (1 BP), Sumpfmeise (1 BP), Türkentaube (1 BP), Wacholderdrossel (1 BP), Waldohreule (1 BP), Zaunkönig (2 BP). Die meisten Reviere befinden sich in den Gehölzen im südwestlichen Teil des Untersuchungsgebietes sowie südöstlich in den Gehölzen Richtung Goldberger Straße. Die Brutplätze jeweils eines Brutpaares von Blaumeise und Gartenbaumläufer wurden in den Gebäuden festgestellt.
Abgrenzung der lokalen Population: Der Bezugsraum der lokalen Populationen wird auf die Flächen südlich der Wallensteinstraße und westlich der Goldberger Straße begrenzt. Im Süden ist der Schwarze Weg mit den südlich angrenzenden Grünflächen und im Westen der Studentenklub mit dem angrenzenden Kleingewässer die Grenzen der lokalen Population.
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V. m. Abs. 5 BNatSchG
Artspezifische Vermeidungs- sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF): [Ö] Ökologische Baubegleitung [V1] Bauzeitenregelung Freiflächen [V3] Baumkontrolle [V4] Störungsarme Gestaltung von Abend- und Nachtbeleuchtung [CEF1] Schaffung von Ersatzquartieren [CEF 2] Anlage von Heckenpflanzungen [CEF3] Nisthilfen Gehölzbrüter
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen / Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten): Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen <input type="checkbox"/> Das Verletzungs- oder Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an <input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- oder Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <u>nicht</u> signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt <u>nicht</u> signifikant an
Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten <input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen / Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten): <input checked="" type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungs- oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden <input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG <input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)

<input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)	
Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote gemäß § 44 BNatSchG	
Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen / Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)	
Baubedingt	Tötungen- oder Verletzungen, die nicht in Zusammenhang mit der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten stehen können ausgeschlossen werden.
Anlage- und betriebsbedingt	Eine nach § 44 Abs. 1 Nr.1 unter Berücksichtigung des § 44 Abs. 5 Nr. 1 signifikante Erhöhung des Tötungs- oder Verletzungsrisikos kann unter Berücksichtigung der Projektwirkungen ausgeschlossen werden.
Störungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG	
Baubedingt	Während der Bautätigkeiten können Störungen vor allem in Form von Licht- und Lärmemissionen sowie Erschütterungen durch Baumaschinen und Baufahrzeuge entstehen. Diese Störreize können ansässige Individuen während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit stören, sind aber nicht geeignet erhebliche Störungen, die Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population haben können, auszulösen.
Anlage- und betriebsbedingt	In Zusammenhang mit dem Betrieb und der Unterhaltung der Gebäude sind Störungen vor allem in Form von Lärm- und Lichtemission (z.B. Irritation/Vergrämung dämmerungsaktiver Arten wie Drosseln, Zaunkönig, Nachtigall) sowie zunehmender Frequentierung des Untersuchungsraumes durch Personal und Besucher der Gebäude, PKW- und Anlieferverkehr sowie Unterhaltung und Pflege zu erwarten. Unter Berücksichtigung der störungsarmen Gestaltung von Abend- und Nachtbeleuchtung [V4] erfolgt keine erhebliche Störung von Arten, die den Vorhabenbereich und die unmittelbare Umgebung nach Abschluss der Bauarbeiten wiederbesiedeln.
Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen / Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)	
Baubedingt	Im Rahmen von Gehölzfällungen können Biotope mit potentiellen Bruthabitaten betroffen sein, weshalb ein Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht ausgeschlossen werden kann. Vor Gehölzfällungen ist aus diesem Grund eine Baumkontrolle [V3] durchzuführen. Ob Kompensationsmaßnahmen [CEF1] erforderlich sind, ist nach Ergebnis der Prüfung durch die Ökologische Baubegleitung [Ö] festzulegen. Der Habitatverlust auf Baunebenflächen wird durch Anlage einer Heckenpflanzung [CEF2] und die Anbringung von Nisthilfen Gehölzbrüter [CEF3] im Rahmen einer vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme kompensiert. In Verbindung mit verbleibenden Nistmöglichkeiten im Umfeld, kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zurräumlichen gewahrt werden. Sonst. Eingriffsstandorte, wie Baustraßen oder Baueinrichtungsflächen, liegen außerhalb des Bereiches potentieller Brutplätze von Gehölzbrütern.
Anlage- und betriebsbedingt	Verbotstatbestände können in diesem Zusammenhang ausgeschlossen werden.

3.2.3 Nischen-/Gebäudebrüter

Artenspektrum
Bachstelze, Gartenrotschwanz, Haussperling
Bestandsdarstellung
Vorkommen im Untersuchungsraum: <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potentiell vorkommend
Von den genannten Arten sind alle Arten als Brutvögel mit unterschiedlicher Häufigkeit einzustufen. Ein Brutnachweis für den Gartenrotschwanz liegt randlich außerhalb des Untersuchungsgebietes beim Studentenclub. Zwei weitere Brutreviere wurden im Norden und Osten des Untersuchungsgebietes lokalisiert. Ein Haussperling-Brutpaar brütet vermutlich im nördlichen Gebäude (ehemaliges Kinderheim), ein Bachstelzen-Paar vermutlich im südlichen Gebäudekomplex (ehemaliges Säuglingsheim). Im Säuglingsheim wurde auch im Rahmen der Gebäudekontrolle ein Altnest festgestellt.
Abgrenzung der lokalen Population: Die lokalen Populationen werden auf die Flächen südlich der Wallensteinstraße und westlich der Goldberger Straße begrenzt, wobei die Wohnhäuser entlang der Wallensteinstraße miteinbezogen sind. Im Süden ist der Schwarze Weg mit den angrenzenden Gebäuden und im Westen der Studentenclub die Betrachtungsgrenze der lokalen Population. Hier finden sich Gebäude und weitere anthropogene Strukturen, welche Nischen für die spezialisierten Vogelarten bieten.
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V. m. Abs. 5 BNatSchG
Artspezifische Vermeidungs- sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF): [Ö] Ökologische Baubegleitung [V2] Maßnahmen Artenschutz in Zusammenhang mit Gebäudeabriss [V4] Störungsarme Gestaltung von Abend- und Nachtbeleuchtung [CEF1] Schaffung von Ersatzquartieren
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen / Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten): Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen <input type="checkbox"/> Das Verletzungs- oder Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an <input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- oder Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <u>nicht</u> signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt <u>nicht</u> signifikant an
Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten <input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen / Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten): <input checked="" type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungs- oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden <input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG <input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote gemäß § 44 BNatSchG	
Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen / Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)	
Baubedingt	Tötungen- oder Verletzungen, die nicht in Zusammenhang mit der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten stehen können ausgeschlossen werden.
Anlage- und betriebsbedingt	Eine nach § 44 Abs. 1 Nr.1 unter Berücksichtigung des § 44 Abs. 5 Nr. 1 signifikante Erhöhung des Tötungs- oder Verletzungsrisikos kann unter Berücksichtigung der Projektwirkungen ausgeschlossen werden.
Störungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG	
Baubedingt	Während der Bautätigkeiten können Störungen vor allem in Form von Licht- und Lärmemissionen sowie Erschütterungen durch Baumaschinen und Baufahrzeuge entstehen. Diese Störreize können ansässige Individuen während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit stören, sind aber nicht geeignet erhebliche Störungen, die Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population haben können, auszulösen.
Anlage- und betriebsbedingt	Im Zusammenhang mit dem Betrieb und der Unterhaltung der Gebäude sind Störungen vor allem in Form von Lärm- und Lichtemission und zunehmender Frequentierung der Flächen des Untersuchungsraumes durch Personal und Besucher zu erwarten. Unter Berücksichtigung der störungsarmen Gestaltung von Abend- und Nachtbeleuchtung [V4] sind erhebliche Störung von Arten grundsätzlich auszuschließen.
Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen / Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)	
Baubedingt	Durch den Teilabbruch des Säuglingsheimes können Nistplätze der Arten beseitigt werden. Da die betroffenen Arten aber einen Verbund jährlich abwechselnder Nester besiedeln, führt der Verlust von Einzelnestern in der Regel nicht zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte. Sollten aber im Rahmen der Maßnahmen zum Artenschutz in Zusammenhang mit Gebäudeabriss [V2] Nachweise registriert werden, sind Verluste nach Prüfung durch die ökologische Baubegleitung [Ö] ggf. zu kompensieren [CEF1] . Die Tötung/Verletzung von Arten kann unter Berücksichtigung der Maßnahmen Artenschutz in Zusammenhang mit Gebäudeabriss [V2] vermieden werden.
Anlage- und betriebsbedingt	Verbotstatbestände können in diesem Zusammenhang grundsätzlich ausgeschlossen werden.

3.2.4 Schilfbrüter

Potentielles Artenspektrum	
Drosselrohrsänger, Rohrammer, Teichrohrsänger	
Bestandsdarstellung	
Vorkommen im Untersuchungsraum: <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potentiell vorkommend	
Die Brutreviere der Arten Drosselrohrsänger (1 BP) und Rohrammer (1BP) wurden außerhalb des Untersuchungsgebietes im Schilfbereich des angrenzenden Kleingewässers nachgewiesen. Für den Teichrohrsänger reichte die Nachweissicherheit nicht für die Ausweisung eines Revieres aus.	
Abgrenzung der lokalen Population: Die lokalen Populationen von Rohrammer und Drosselrohrsänger wird auf die Fläche des Kleingewässers und die angrenzenden Schilf- und Grünflächenbereiche westlich des Untersuchungsgebietes festgesetzt.	
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V. m. Abs. 5 BNatSchG	
Artspezifische Vermeidungs- sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF): - nicht erforderlich	
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen / Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):	
Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen	
<input type="checkbox"/> Das Verletzungs- oder Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an <input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- oder Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <u>nicht</u> signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt <u>nicht</u> signifikant an	
Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG	
Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten	
<input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population	
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen / Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):	
<input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungs- oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden <input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt	
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
<input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)	

3.2.5 Nahrungsgäste

Potentielles Artenspektrum

Elster, Feldsperling, Klappergrasmücke, Kleiber, Nebelkrähe, Rabenkrähe, Rotkehlchen, Schilfrohrsänger, Singdrossel, Teichrohrsänger, Turmfalke

Bestandsdarstellung

Vorkommen im Untersuchungsraum: nachgewiesen potentiell vorkommend
Die Nachweise der Nahrungsgäste erfolgten im gesamten Bereich des Vorhabengebietes sowie westlich im Bereich des Kleingewässers. Hierbei wurden auch Arten betrachtet, für die im Rahmen der Brutvogelkartierung kein Revier ausgewiesen werden konnte.

Abgrenzung der lokalen Population:

Nahrungsgäste sind nicht durchgängig im Gebiet zu erwarten, da ihre Brutreviere außerhalb des Untersuchungsgebietes liegen. Die Abgrenzung einer lokalen Population für Nahrungsgäste ist somit nicht sinnvoll.

Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V. m. Abs. 5 BNatSchG

Artspezifische Vermeidungs- sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):

- nicht erforderlich

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen / Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

- Das Verletzungs- oder Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an
 Das Verletzungs- oder Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an

Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
 Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen / Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
 Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
 Vermeidungs- oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
 Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
 treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

4 Maßnahmen

Um das Eintreten von Verbotstatbeständen bei der Umsetzung eines Vorhabens zu verhindern, sind geeignete Vermeidungsmaßnahmen (mitigation measures) abzuleiten. Darüber hinaus können zur Gewährleistung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität sogenannte vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen (continuous ecological functionality-measures)), die in räumlichem und zeitlichem Bezug zur Umsetzung stehen, notwendig werden. Damit sind gleichfalls potentielle Verbotstatbestände beizulegen. Können Verbotstatbestände trotz Vermeidungs- und vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen nicht ausgeschlossen werden, ist bei Erfüllung der Ausnahmeveraussetzungen (§ 45 Abs. 7 BNatSchG) das Vorhaben ggf. auch unter Anwendung von FCS-Maßnahmen (measures that ensure the favourable conservation status) noch genehmigungsfähig.

Tabelle 4 gibt eine Übersicht über alle aus fachgutachterlicher Sicht notwendigen Maßnahmen zur Umsetzung Vorhabens.

Tabelle 4: Übersicht über die notwendigen Maßnahmen für die einzelnen Artengilden

Nr.	Bezeichnung	Artengilden
[Ö]	Ökologische Baubegleitung	Fledermäuse, Boden-, Höhlen-, Gebäude- und Nischenbrüter
[V1]	Bauzeitenregelung Freiflächen	Bodenbrüter, Gehölzbrüter
[V2]	Maßnahmen Artenschutz in Zusammenhang mit Gebäudeabriss	Fledermäuse, Nischen-/ Gebäudebrüter
[V3]	Baumkontrolle	Fledermäuse, Gehölzbrüter
[V4]	Störungsarme Gestaltung von Abend- und Nachtbeleuchtung	Fledermäuse, Bodenbrüter, Gehölzbrüter, Nischen-/ Gebäudebrüter
[CEF1]	Schaffung von Ersatzquartieren	Fledermäuse, Gehölzbrüter, Nischen-/ Gebäudebrüter
[CEF2]	Anlage von Heckenpflanzungen	Boden- und Gehölzbrüter
[CEF3]	Nisthilfen Gehölzbrüter	Gehölzbrüter

4.1 Generelle Maßnahmen

Die generellen Maßnahmen umfassen alle relevanten Artengruppen und sind den weiter unten genannten Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen übergeordnet. Insbesondere aufgrund der bekannten Besiedlung des Abrissgebäudes Säuglingsheim durch Fledermäuse, wird eine Koordinierung der Arbeiten durch eine sachkundige Person im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung empfohlen.

Maßnahmenblatt	
Nummer und Bezeichnung	[Ö] Ökologische Baubegleitung
Artengilden	Fledermäuse, Boden-, Gehölz- und Nischen-/Gebäudebrüter
Konflikt	mögliche Störungen und/oder Verletzung/Tötung der betroffenen Artengruppen während der Bauphase
Umfang und Lage	Direkter Eingriffsbereich Neubau- und Abrissvorhaben sowie unmittelbar angrenzende Biotope
Beschreibung	<p>Die ökologische Baubegleitung ist ein geeignetes Mittel, um naturschutzfachliche Belange vor und während der Bauausführung zu berücksichtigen und die Umsetzung spezieller Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen zu kontrollieren.</p> <p>Da die Phänologie der Tierarten deutlich durch die jeweilige Witterung beeinflusst wird, können Beginn und Ende der Entwicklungs- oder Aktivitätsphasen in unterschiedlichen Jahren stark variieren. Daher agiert die ökologische Baubegleitung auch ergänzend zur Bauzeitenregelung [V1] und ist ein adäquates Instrument um den Bauzeitenablauf zu gewährleisten und dennoch Beeinträchtigungen abzuwenden.</p> <p>Im Rahmen des Abbruchvorhabens Säuglingsheim ist das Gebäude im Vorfeld auf eine Besiedlung durch Fledermäuse und/oder Vögel zu prüfen [V2]. Selbiges gilt für Gehölze, die im Rahmen der Umsetzung des Bauvorhabens gefällt werden müssen [V3]. Bei Nachweisen sind geeignete Maßnahmen zum Schutz der Tiere zu ergreifen (Vermeidung/Kompensation). Die funktionsgerechte Umsetzung der Maßnahmen ist durch die sachkundige Person zu prüfen.</p>
Durchführung	<input checked="" type="checkbox"/> vor Baubeginn <input checked="" type="checkbox"/> mit Baubeginn <input checked="" type="checkbox"/> mit Bauabschluss

4.2 Vermeidungsmaßnahmen

Maßnahmenblatt	
Nummer und Bezeichnung	[V1] Bauzeitenregelung Freiflächen
Maßnahmentyp	<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme <input type="checkbox"/> Ausgleichsmaßnahme (CEF)
Artengilden	Bodenbrüter, Gehölzbrüter
Konflikt	Auf Baufeld- oder Baueinrichtungsflächen, die Bereiche mit naturnäheren Biotopen überlagern, können Tötungen und/oder Verletzungen von Individuen im Rahmen der Durchführung von Bautätigkeiten nicht ausgeschlossen werden.
Umfang und Lage	Im Baufeld und unmittelbar angrenzend (Puffer 10 m) gelegene naturnahe Biotope in denen sich potentielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten für europäische Vogelarten befinden können sind im Rahmen der ÖBB auszugrenzen.
Beschreibung	Auf den ausgewiesenen naturnäheren Flächen dürfen bauvorbereitende Tätigkeiten (Gehölzrodung/Baufeldfreimachung) nicht im Zeitraum 01. März – 15. August durchgeführt werden. Hiervon kann ggf. abgewichen werden, wenn nach Prüfung durch eine sachkundige Person Brutgeschehen im Baufeldbereich sicher ausgeschlossen werden kann. Sollten Flächen nach der Baufeldfreimachung länger brach liegen, so dass sich durch Vegetationsaufwuchs wieder geeignete Fortpflanzungshabitate entwickeln können, ist im Zeitraum 01. März – 15. August durch die ökologische Baubegleitung [Ö] eine Besatzkontrolle durchzuführen.
Durchführung	<input checked="" type="checkbox"/> vor Baubeginn <input type="checkbox"/> mit Baubeginn <input type="checkbox"/> mit Bauabschluss

Maßnahmenblatt	
Nummer und Bezeichnung	[V2] Maßnahmen Artenschutz in Zusammenhang mit Gebäudeabriss/-sanierung
Maßnahmentyp	<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme <input type="checkbox"/> Ausgleichsmaßnahme (CEF)
Artengilden	Fledermäuse, Nischen-/Gebäudebrüter
Konflikt	<p>Im Gebäude (Säuglingsheim) wurden im Rahmen von Voruntersuchungen in beiden Gebäudeteilen (Erhalt/Abriss) überwinternde Fledermäuse nachgewiesen. Insgesamt fanden sich 13 Individuen von 3 Arten.</p> <p>Zudem konnten auch an außen gelegenen Dachstrukturen 3 Sommereinzelquartiere von Zwergfledermäusen festgestellt werden. Die Sommerquartiere befanden sich vollständig am Gebäudeteil, der nach aktuellem Planungsstand erhalten wird.</p> <p>Innerhalb des Gebäudes wurde ein Einzelnest (Halbhöhlen-/Nischenbrüter) festgestellt.</p> <p>Durch den Teilabbruch des Gebäudes ist ein Verlust von Fledermausquartieren am Gebäude nicht vermeidbar und ein Verlust von Nistplätzen gebäudebewohnender Vogelarten nicht auszuschließen. Zudem können im Rahmen der Abrissarbeiten Individuen verletzt oder getötet werden. Selbiges gilt bei einer Sanierung und Nutzung des zu erhaltenden Gebäudeteiles des Säuglingsheimes.</p>
Umfang und Lage	Säuglingsheim
Beschreibung	<p>Zur Verifizierung der Daten und Lokalisierung der Quartierstrukturen ist im Winterhalbjahr 2021/2022 eine erneute Gebäudekontrolle durchzuführen. Die Fledermausquartiere sind vor Ort kenntlich zu machen und in einem Gebäudeplan zu verorten.</p> <p>Der Abriss des Säuglingsheims darf nur im Zeitraum 01. April – 31. Oktober außerhalb der sehr sensiblen Überwinterungsperiode von Fledermäusen erfolgen. Von diesem Zeitraum kann ggf. je nach Witterung und nach Prüfung durch eine sachkundige Person abgewichen werden.</p> <p>Unmittelbar vor Abriss ist das Gebäude durch eine sachkundige Person zu begehen, um eine Nutzung durch Vögel oder Fledermäuse auszuschließen. Bei Brutnachweis darf das Gebäude erst nach Beendigung der Brut beseitigt werden. Bei Nachweis von Fledermäusen sind geeignete Vermeidungsmaßnahmen durchzuführen.</p> <p>Potentielle Quartierstrukturen für Fledermäuse an der Außenfassade des Gebäudes und am Dach (Gebäudeteil Abriss), die als Sommerquartier genutzt werden können, sind im Zeitraum 01. Dezember – 01. März in Abstimmung mit einer sachkundigen Person [Ö] zu beseitigen.</p>
Durchführung	<input checked="" type="checkbox"/> vor Baubeginn <input type="checkbox"/> mit Baubeginn <input type="checkbox"/> mit Bauabschluss

Maßnahmenblatt	
Nummer und Bezeichnung	[V3] Baumkontrolle
Maßnahmentyp	<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme <input type="checkbox"/> Ausgleichsmaßnahme (CEF)
Artengilden	Fledermäuse, Gehölzbrüter
Konflikt	Bei Eingriffen in Gehölzbestände können Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen oder gehölzbewohnenden Vogelarten zerstört werden.
Umfang und Lage	Einzelbäume BHD > 10 cm
Beschreibung	Zur Vermeidung einer erheblichen Störung bzw. einer Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und/oder einer (damit verbundenen) Tötung oder Verletzung von Fledermäusen und Vögeln ist bei Eingriffen in den Gehölzbestand eine Begutachtung durch eine sachkundige Person notwendig. Bei Besatznachweis sind geeignete Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen erforderlich (Vergrämung, Verschließen von Höhlen z. B. durch Vorspannen von Folien, Umsiedlung o. ä.). Zudem ist die Wahrung der ökologischen Kontinuität durch den Habitatverlust zu prüfen und ggf. durch eine vorgezogene Kompensationsmaßnahme (CEF-Maßnahme) zu gewährleisten.
Durchführung	<input checked="" type="checkbox"/> vor Baubeginn <input type="checkbox"/> mit Baubeginn <input type="checkbox"/> mit Bauabschluss

Maßnahmenblatt	
Nummer und Bezeichnung	[V4] Störungsarme Gestaltung von Abend- und Nachtbeleuchtung
Maßnahmentyp	<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme <input type="checkbox"/> Ausgleichsmaßnahme (CEF)
Artengilden	Fledermäuse, Bodenbrüter, Gehölzbrüter, Nischen-/ Gebäudebrüter
Konflikt	<p>Im Umfeld des Neubauvorhabens befinden sich im ehemaligen Säuglingsheim Winterquartiere von Fledermäusen. Zudem wird das Umfeld als Jagdhabitat dieser Artengruppe genutzt. Durch Störungen infolge zunehmender Beleuchtung können Individuen in ihrem Verhalten erheblich gestört werden (Jagd, Quartiersuche/-nutzung).</p> <p>Zudem reagieren Vögel während der Brutperiode empfindlicher auf Störungen jeglicher Art. Starke Lichtemissionen können Beunruhigung und Scheuchwirkungen bei den im Umgebungsbereich brütenden Vogelarten (insbesondere dämmerungs- und nachtaktive Arten) hervorrufen, die ggf. eine Vergrämung aus geeigneten Bruthabitaten bedingt.</p>
Umfang und Lage	Neuinstallation/Umrüstung Beleuchtung Vorhabengebiet
Beschreibung	<p>Zur Minimierung von Beleuchtungsdauer und –intensität und damit der Vermeidung einer erheblichen Störung sind die Beleuchtungseinheiten im Planbereich entsprechend zu gestalten, z. B. mittels</p> <ul style="list-style-type: none"> • Begrenzung von Lichtkegeln auf zu beleuchtende Objekte • bodennahe/gerichtete Beleuchtung mit Abschirmung nach oben bzw. auch in Bereiche, die nicht beleuchtet werden müssen (Verwendung abgeschirmter Leuchten mit geschlossenem Gehäuse) • keine Verwendung von Lampen mit Wellenlängen unter 540 nm (Blau- und UV-Bereich) oder mit einer korrelierten Farbtemperatur > 2.700 K • Beschränkung der Lichtintensität auf die notwendige Mindestbeleuchtungsstärke • Nachtabstaltung der Straßenbeleuchtung ab 23:00 Uhr <p>Hinweise zur Beleuchtung (VOIGT et al. 2019, SCHROER et al. 2019).</p>
Durchführung	<input type="checkbox"/> vor Baubeginn <input type="checkbox"/> mit Baubeginn <input checked="" type="checkbox"/> mit Bauabschluss

4.3 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme)

Maßnahmenblatt	
Nummer und Bezeichnung	[CEF1] Schaffung von Ersatzquartieren
Maßnahmentyp	<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme <input checked="" type="checkbox"/> Ausgleichsmaßnahme (CEF)
Artengilden	Fledermäuse, Vogelgilden der Gehölzbrüter, Nischen- und Gebäudebrüter
Konflikt	<p>Im Rahmen des Gebäudeabrisses und bei Gehölzfällungen ist ein Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen und Vögeln nicht ausgeschlossen.</p> <p>Die Verluste von Quartierstrukturen für überwinternde Fledermäuse können im Teil (Gebäudeerhalt) kompensiert werden. Wenn in diesem Gebäudebereich eine dauerhafte Erhaltung nicht möglich ist, ist für den gesamten Gebäudekomplex (Säuglingsheim) ein Ausgleichskonzept zu erstellen!</p>
Umfang und Lage	Baufeld und Abbrissbereich (Säuglingsheim)
Beschreibung	<p>Wenn bei der Gehölzentnahme im Rahmen der Baumkontrolle [V3] Nistplätze von Vögeln oder Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen nachgewiesen werden, ist der Verlust, sofern die Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt werden kann, adäquat zu kompensieren. Die Maßnahme ist durch eine sachkundige Person zu konkretisieren.</p> <p>Im Rahmen der Voruntersuchung fanden sich an dem abzurechenden Gebäudeteil keine Hinweise auf eine Sommerquartiernutzung durch Fledermäuse. Sollten dennoch im Rahmen der Nachkontrolle [V2] Quartierverluste prognostiziert werden, gilt zuvor genanntes auch für diese.</p> <p>Für den Verlust von Winterquartierstrukturen im abzurechenden Gebäudeteil sind ggf. Kompensationsmaßnahmen im zu erhaltenden Teil des Gebäudes erforderlich. Dies ist durch die öBB nach erfolgter Nachkontrolle [V2] festzulegen.</p> <p>Da auch eine zukünftige Nutzung und Sanierung des ehemaligen Säuglingsheimes (Teil Erhalt) prognostiziert werden kann, sind vor Umsetzung eines solchen Vorhabens Kompensationsmaßnahmen erforderlich. Es sind entsprechend den Ergebnissen der Nachkontrolle [V2] Ersatzquartiere (Sommer- und Winterquartiere) für Fledermäuse im räumlichen Umfeld zu schaffen. Die Maßnahme ist im Verlauf zukünftiger Planungen in Abstimmung mit einer sachkundigen Person und der Unteren Naturschutzbehörde zu konkretisieren. Hierbei ist ein ausreichender zeitlicher Puffer einzuplanen. Ggf. ist auch zu prüfen ob eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG für die Beseitigung des Quartierstandortes erforderlich ist.</p>
Durchführung	<input checked="" type="checkbox"/> vor Baubeginn <input type="checkbox"/> mit Baubeginn <input type="checkbox"/> mit Bauabschluss

Maßnahmenblatt	
Nummer und Bezeichnung	[CEF2] Anlage von Heckenpflanzungen
Maßnahmentyp	<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme <input checked="" type="checkbox"/> Ausgleichsmaßnahme (CEF)
Artengilden	Vogelgilden der Boden- und Gehölzbrüter
Konflikt	Angrenzend an das Mensagelände werden bisher ungenutzte aufgelassene Biotope zu Baufeldflächen umgewidmet. Im Zuge dessen soll der Vegetationsbestand auf diesen Flächen dauerhaft beseitigt werden. Da die Flächen als Habitat von Vögeln genutzt werden können, ist ein Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht auszuschließen.
Umfang und Lage	s. Abbildung
Beschreibung	<p>Im Westen des Plangebietes ist im Übergang zu den angrenzenden Nutzungen eine Heckenpflanzung vorzusehen.</p> <p>Auf den Flurstücken 3/4 und 2/69 erfolgt die Anlage einer zweireihigen 3 m breiten Heckenpflanzung (Länge 57 m).</p> <p>Auf dem Flurstück 2/69 erfolgt die Anlage einer dreireihigen 5 m breiten Heckenpflanzung (Länge 97 m).</p> <p>Für die Pflanzung sind ausschließlich einheimische Gehölze zu verwenden. Die Hecke ist nach anerkannter fachlicher Praxis zu pflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten.</p> <p>Die Konkretisierung der Pflanzung erfolgt im weiteren Planungsverlauf.</p> <p>Durch die Heckenpflanzung entstehen Nistmöglichkeiten für Boden- und Gehölzbrüter, so dass der Verlust an potentiellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten kompensiert werden kann.</p>
Durchführung	<input checked="" type="checkbox"/> vor Baubeginn <input type="checkbox"/> mit Baubeginn <input type="checkbox"/> mit Bauabschluss
Abbildung	

Maßnahmenblatt	
Nummer und Bezeichnung	[CEF3] Nisthilfen Gehölzbrüter
Maßnahmentyp	<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme <input checked="" type="checkbox"/> Ausgleichsmaßnahme (CEF)
Artengilden	Vogelgilden der Gehölzbrüter
Konflikt	Angrenzend an das Mensagelände werden bisher ungenutzte aufgelassene Biotope zu Baufeldflächen umgewidmet. Im Zuge dessen soll der Vegetationsbestand auf diesen Flächen dauerhaft beseitigt werden. Von einzelnen Vogelarten wurde Brutverdacht in diesem Bereich festgestellt, so dass ein Verlust an Fortpflanzungs- und Ruhestätten prognostiziert werden muss.
Umfang und Lage	Baufeldflächen westlich Mensaneubau
Beschreibung	<p>Für die Arten Gartenbaumläufer, Amsel und Zaunkönig sind im Umfeld des Eingriffsbereiches nachfolgend aufgeführte Nisthilfen anzubringen. Lage, konkrete Auswahl der Nisthilfen und die Anbringung sind in Abstimmung mit einer sachkundigen Person im Verlauf der Planung zu konkretisieren. Die dauerhafte Funktion der Nisthilfen ist durch regelmäßige Wartung zu gewährleisten.</p> <p><u>Nisthilfen</u></p> <p>2 x Nisthilfe Amsel</p> <p>2 x Nisthilfe Zaunkönig</p> <p>2 x Nisthilfe Gartenbaumläufer</p>
Durchführung	<input checked="" type="checkbox"/> vor Baubeginn <input type="checkbox"/> mit Baubeginn <input type="checkbox"/> mit Bauabschluss

5 Zusammenfassung

Bezüglich des Vorhabens „Neubau der Mensa FHÖVPR (B-Plan Nr. 97)“, wurden im vorliegenden Fachbeitrag artenschutzrechtliche Konflikte im Zusammenhang mit rechtlichen Forderungen des § 44 BNatSchG betrachtet. Grundlage der Prüfung waren bei ausgewählten Artengruppen Bestandserhebungen durch BIOTA (2021) sowie eine Potenzialabschätzung.

Das Neubauvorhaben befindet sich in einem Teilareal der FHÖVPR Güstrow. Das Gelände ist geprägt von parkartigen Flächen und historischem Gebäudebestand. Teilflächen sind aufgelassen und haben naturnäheren Charakter.

Das Vorhaben umfasst einen Gebäudeneubau sowie die Anlage von Baunebenflächen. Zum Zweck der Neubebauung muss ein Teil eines Bestandsgebäudes abgerissen werden.

Im Untersuchungsbereich wurden Vogelarten verschiedener Gilden nachgewiesen, die das Gebiet als Brutrevier nutzen. Zudem wird das Gelände auch von Fledermäusen zur Jagd und als Quartierbereich genutzt.

Die Errichtung bzw. die anschließende Nutzung der geplanten Bebauung kann bei bestimmten Tierarten Beunruhigung, Flucht- oder Meidungsreaktionen hervorrufen, z. B. aufgrund der täglichen und nächtlichen Emission von Lärm und Licht. Durch die Bebauung, sonst. Versiegelung und Umnutzung von Flächen ergeben sich auch Biotopbeeinträchtigungen, die zu Verlusten von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Vogelarten führen können.

Für das Neubauvorhaben ist zudem der Teilabriss eines Gebäudes (Säuglingsheim) erforderlich. In diesem befinden sich nachweislich Winterquartiere und voraussichtlich auch Sommerquartiere von Fledermäusen und Nistplätze von gebäudebewohnenden Vogelarten.

Auch Eingriffe in Gehölzbestände können Artengruppen wie Fledermäuse und Vögel nachhaltig beeinträchtigen.

Um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände in Zusammenhang mit § 44 BNatSchG zu vermeiden sind Maßnahmen erforderlich. Diese beinhalten eine Bauzeitenregelung [V1], Artenschutzmaßnahmen in Zusammenhang mit Gebäudeabriss [V2], Baumkontrollen [V3] und eine störungsarme Gestaltung von Abend- und Nachtbeleuchtung [V4].

Ggf. sind auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erforderlich [CEF1].

Für die Inanspruchnahme naturnaher Biotopflächen ist die Anlage einer Heckenpflanzung erforderlich [CEF2].

Verluste von Nistplätzen in aufgelassenen, naturnahen Bereichen sind zudem durch die Anbringung von Nisthilfen zu kompensieren [CEF3].

Die Maßnahmen sind durch eine ökologische Baubegleitung [Ö] zu koordinieren.

Bei Berücksichtigung der Maßnahmen, kann im Rahmen der gutachterlichen Prüfung und Bewertung des Vorhabens das Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen werden.

QUELLEN

- BFN & BLAK (2017): Bewertungsschema für die Bewertung des Erhaltungsgrades von Arten und Lebensraumtypen als Grundlage für ein bundesweites FFH-Monitoring. Teil I: Arten nach Anhang II und IV der FFH-Richtlinie, Stand: Oktober 2017 – Bundesamt für Naturschutz und Bund-Länder-Arbeitskreis, URL: <https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/service/Dokumente/skripten/Skript480.pdf>, Download am 28.09.2021.
- BFN (2021): Artensteckbriefe nach Anhang IV der FFH-Richtlinie – Bundesamt für Naturschutz – URL: <https://ffh-anhang4.bfn.de/arten-anhang-iv-ffh-richtlinie/> Download am 28.09.2021.
- BIOTA (2020): Ergebnisse Artenschutzkontrolle Gebäudebestand im Rahmen des Vorhabens: Neubau einer Mensa Liegenschaft FHöVPR Güstrow Goldberger Straße 8, 9; unveröffentl. Unterlage im Auftrag der A&S-Consult GmbH Neubrandenburg
- BIOTA (2021): Erstellung naturschutzfachlicher Unterlagen im Rahmen des Vorhabens: „Neubau der Mensa FHÖVPR“ – KARTIERBERICH; unveröffentl. Unterlage im Auftrag der A&S-Consult GmbH Neubrandenburg
- BNatSchG: Gesetz über Naturschutz und Landespflege (Bundesnaturschutzgesetz – BnatschG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908).
- BREU, H.; Lange M. & V. Wachlin (2010): Europäische Sumpfschildkröte (*Emys orbicularis*). Steckbriefe der in Mecklenburg-Vorpommern vorkommenden Arten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie. - Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (Hrsg.).
- BÜCHNER, S. & WACHLIN, V. (2007): Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*). Steckbriefe der in Mecklenburg-Vorpommern vorkommenden Arten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie. - Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (Hrsg.).
- FFH-RL: 4. Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Pflanzen und Tiere (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie – FFH-RL) vom 21.05.1992 (ABl. EG L 206 S. 7), zuletzt geändert durch Artikel 1 ÄndRL 2006/105/EG des Rates vom 20.11.2006 (ABl. L 363 S. 368).
- FROELICH & SPORBECK (2010): Leitfaden Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern - Hauptmodul Planfeststellung / Genehmigung. – Froelich & Sporbeck – Büro Froelich & Sporbeck Potsdam im Auftrag des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V.
- GRÜNEBERG, C., BAUER, H.-G., HAUPT, H., HÜPPOP, O., RYSLAVY, T. & SÜDBECK, P. (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. Berichte zum Vogelschutz, Band 52, S 16-67. Hrsg.: Deutscher Rat für Vogelschutz (DRV)
- LUNG M-V (2018): Verbreitungskarte Wolfsgebiet in Mecklenburg-Vorpommern gemäß der Förderrichtlinie Wolf, Stand: 19.11.2018 - Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern - URL: https://www.lung.mv-regierung.de/dateien/foeri_wolf_karte.pdf
- LUNG M-V (2019): Steckbriefe der in M-V vorkommenden Arten der Anhänge IV der FFH-Richtlinie. – Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern, URL: https://www.lung.mv-regierung.de/insite/cms/umwelt/natur/artenschutz/as_ffh_arten.htm. Download am 28.09.2021.
- LUNG M-V (2021): Kartenportal Umwelt Mecklenburg-Vorpommern. – Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern, URL: <https://www.umweltkarten.mv-regierung.de/atlas/script/index.php> Download am 28.09.2021.
- MATRIX (2021): Entwurfsbeschreibung zum Projekt: Neubau Mensa Güstrow, unveröffentl. Bauunterlage

- NatSchAG M-V: Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz - NatSchAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V 2010, S.66), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 05. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 228)
- NEUBERT, F. & V. WACHLIN (2007): Fischotter (*Lutra lutra*). Steckbriefe der in Mecklenburg-Vorpommern vorkommenden Arten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie. - Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (Hrsg.).
- NEUBERT, F. & V. WACHLIN (2008): Eurasischer Biber (*Castor fiber*). Steckbriefe der in Mecklenburg-Vorpommern vorkommenden Arten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie. - Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (Hrsg.).
- SCHROER, S.; HUGGINS, B.; BÖTTCHER, M. & HÖLKER F. (2019): Leitfaden zur Neugestaltung und Umrüstung von Außenbeleuchtungsanlagen - Anforderungen an eine nachhaltige Außenbeleuchtung. - BfN-Skripten 543 (2019)
- SÜDBECK, P.; ANDRETTZKE, H.; FISCHER, S.; GEDEON, K.; SCHIKORE, T.; SCHRÖDER, K. & SUDFELDT, C. (Hrsg., 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell, 792 S.
- VÖKLER, F., HEINZE, B., SELLIN, D., ZIMMERMANN, H. (2014): Rote Liste der Brutvögel Mecklenburg-Vorpommerns, 3. Fassung, Stand Juli 2014
- VOIGT, C.C.; AZAM, C.; DEKKER, J.; FERGUSON, J.; FRITZE, M.; GAZARYAN, S.; HÖLKER, F.; JONES, G.; LEADER, N.; LEWANZIK, D.; LIMPENS, H.J.G.A.; MATHEWS; F.; RYDELL, J.; SCHOFIELD, H.; SPOELSTRA, K. & ZAGMAJSTER, M. (2019) Leitfaden für die Berücksichtigung von Fledermäusen bei Beleuchtungsprojekten. – Eurobats. – No. 8, 35 S.
- VS-RL: Richtlinie 2009/147/EG des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie in der aktuell gültigen, kodifizierten Fassung)
- WACHLIN, V. (2007): Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*). Steckbriefe der in Mecklenburg-Vorpommern vorkommenden Arten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie. - Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (Hrsg.).
- WACHLIN, V. (2012a): Großer Feuerfalter (*Lycaena dispar*). Steckbriefe der in Mecklenburg-Vorpommern vorkommenden Arten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie. - Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (Hrsg.).
- WACHLIN, V. (2012b): Blauschillernder Feuerfalter (*Lycaena helle*). Steckbriefe der in Mecklenburg-Vorpommern vorkommenden Arten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie. - Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (Hrsg.).
- ZSCHEILE, A. & N. STIER (o.J.): Wolfmonitoring und Management in Mecklenburg-Vorpommern. Durchgeführt durch Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (LUNG M-V, Oberste Naturschutzbehörde) und Technische Universität (TU) Dresden, Professur für Forstzoologie

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Potentielle Projektwirkungen	11
Tabelle 2:	Potentialabschätzung in Bezug auf Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG“ für in Mecklenburg-Vorpommern lebende, durch Aufnahme in den Anhang IV der FFH-RL „streng geschützte“ Pflanzen- und Tierarten (Artenliste nach FROELICH & SPORBECK 2010) – rote Markierung: artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich.....	13
Tabelle 3:	Liste aller im Untersuchungsgebiet festgestellten Vogelarten mit Angaben zu Gefährdungsgrad und Schutzstatus (als besonders geschützt nach § 10, Abs. 2 Nr. 10 BNatSchG gelten darüber hinaus alle europäischen Vogelarten).	16
Tabelle 4:	Übersicht über die notwendigen Maßnahmen für die einzelnen Artengilden	29

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Lage des Untersuchungsgebietes.....	6
Abbildung 2:	Plangebiet Auszug aus B-Plan Nr. 97 „Goldberger Straße-SchwarzerWeg“.....	7
Abbildung 3:	Lageplan Mensaneubau	8
Abbildung 4:	Lageplan Abbruchmaßnahme Säuglingsheim	9